

Knieps, Günter

**Working Paper**

## Der Einfluss von Gerichtsentscheidungen auf Regulierungsreformen

Diskussionsbeitrag, No. 133

**Provided in Cooperation with:**

Institute for Transport Economics and Regional Policy, University of Freiburg

*Suggested Citation:* Knieps, Günter (2010) : Der Einfluss von Gerichtsentscheidungen auf Regulierungsreformen, Diskussionsbeitrag, No. 133, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Verkehrswissenschaft und Regionalpolitik, Freiburg i. Br.

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/47443>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# **Der Einfluss von Gerichtsentscheidungen auf Regulierungsreformen**

**von Günter Knieps**

**Diskussionsbeitrag**

**Institut für Verkehrswissenschaft und Regionalpolitik**

**Nr. 133 – Oktober 2010**

## **Abstract:**

In diesem Beitrag wird die Rolle von Gerichtsentscheidungen im regulatorischen Reformprozess anhand wegweisender Gerichtsentscheidungen näher betrachtet. Solche Gerichtsentscheidungen sind von besonderem Interesse, da sie nicht nur Konflikte zwischen den streitenden Parteien, sondern auch wesentliche Lücken im bestehenden Regulierungsrecht aufzeigen. Ausgehend vom Bronner-Urteil wird das Problem der Lokalisierung netzspezifischer Marktmacht untersucht. Anhand des Guernsey Transport Board Urteils wird die Entwicklung des Sekundärhandels mit Flughafenslots beleuchtet. Darauf aufbauend wird dargestellt, dass generell die Märkte für Netzinfrastrukturkapazitäten nicht durch gesetzlich verordnete Regulierungsvorschriften verzerrt werden dürfen.

Prof. Dr. Günter Knieps  
Institut für Verkehrswissenschaft und Regionalpolitik  
Universität Freiburg  
Platz der Alten Synagoge, 79085 Freiburg i. Br.  
Phone: (+49) - (0)761 - 203 - 2370  
Fax: (+49) - (0)761 - 203 - 2372  
E-Mail: guenter.knieps@vwl.uni-freiburg.de

Die elektronische Version dieses Aufsatzes ist verfügbar unter:  
<https://portal.uni-freiburg.de/vw/files/files-publikationen/disk/disk133>

## **1. Das gesetzliche Regulierungsmandat und die Rolle der Gerichte**

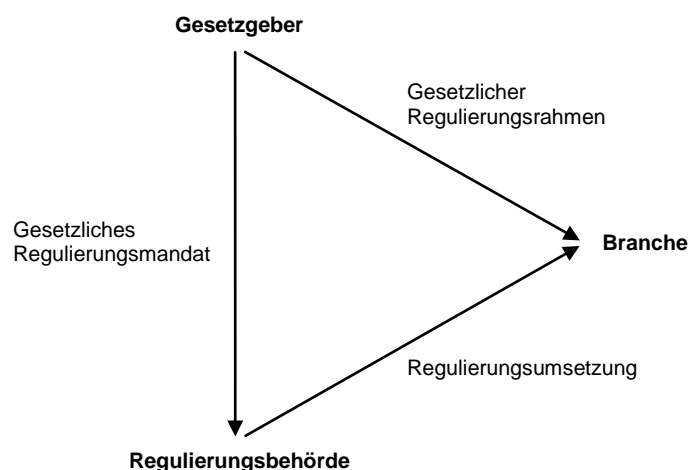
Netzsektoren wie Post, Telekommunikation, Energie und Verkehr waren lange Zeit durch gesetzlich geschützte Monopole gekennzeichnet und stellten wettbewerbliche Ausnahmebereiche dar. Das sogenannte Untätigkeitsurteil des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahre 1985 sowie die Bestätigung des sogenannten British Telecom-Urteils aus demselben Jahr stellten wichtige Meilensteine für den Liberalisierungsprozess im Verkehrs- und Telekommunikationssektor dar. Seit dem weitgehenden Abbau der gesetzlichen Marktzutrittsschranken und der im Jahre 1998 in Kraft getretenen 6. GWB Novelle unterliegen die Netzsektoren dem allgemeinen Wettbewerbsrecht. Darüber hinausgehende sektorspezifische Regulierungen bedürfen immer einer besonderen Rechtfertigung. Es geht dabei nicht um fallweise Lösungen, sondern um einen konsistenten Modellansatz, der für die Marktmachtprobleme in allen Netzsektoren eingesetzt werden kann. Es gilt den Wettbewerb auf den Märkten möglichst umfassend zu ermöglichen, d.h. staatliche Eingriffe auf das notwendige Minimum zu beschränken und gleichzeitig die Möglichkeiten der Einflussnahme durch Partikularinteressen zu begrenzen.

Im Gegensatz zu der allgemeinen Wettbewerbspolitik handelt es sich bei staatlicher Regulierung um ex ante Eingriffe in den Marktprozess. Grundlegend ist die Unterscheidung zwischen normativer und positiver Theorie der Regulierung. Die normative Theorie der Regulierung legt Kriterien fest, nach denen beurteilt werden kann, welche Netzbereiche reguliert werden sollten (Regulierungsbasis) und mit welchen Instrumenten dies am besten geschehen könnte (Regulierungsinstrumente). Es geht also um die Frage, was und wie reguliert werden sollte. Die positive Theorie der Regulierung untersucht die Entstehung, Veränderung und Abschaffung sowie die institutionelle Umsetzung sektorspezifischer Regulierung. Es geht also um die Frage, was und wie tatsächlich reguliert wird. Dabei müssen die Auswirkungen der Einflussnahme einzelner Branchen und Unternehmen, Verbraucherinteressen und die bürokratischen Eigeninteressen der Regulierungsbehörde ebenfalls analysiert werden (Knieps, 2007, S. 181 ff.). Die unterschiedlichen Interessengruppen stehen bei ihrer Suche nach politischem

Einfluss in Konkurrenz zueinander. Der Einfluss von Interessengruppen hängt wesentlich von den institutionellen Rahmenbedingungen ab.

Der gesetzliche Regulierungsrahmen wird in Form von Gesetzen und Verordnungen im politischen Prozess festgelegt. Die sektorspezifische Regulierung wird durch vom Gesetzgeber eingesetzte Behörden durchgeführt. Durch die Übertragung von Regulierungskompetenzen von einer gesetzgebenden Instanz auf eine Regulierungsbehörde werden gleichzeitig die zukünftigen Handlungsspielräume einer Regulierungsbehörde festgelegt (Spulber, Besanko, 1992, S. 127 ff.). Es handelt sich dabei um ein Regulierungsmandat zwischen Gesetzgeber und Regulierungsbehörde. Die Regulierungsbehörde kann dabei einen mehr oder weniger großen Handlungsspielraum erhalten (vgl. Abbildung 1).

**Abbildung 1: Das Regulierungsdreieck**




---

*Quelle: Knieps, 2007, S. 183*

Regulierungsbehörden haben die Kompetenz, im Rahmen des gesetzlichen Auftrags Entscheidungen zu treffen. Innerhalb dieses Aktionsraumes besitzen die Regulierungsbehörden diskretionäre Handlungsspielräume, die abhängig von der Ausgestaltung des gesetzlichen Regulierungsrahmens erheblich variieren. Ein gewisser Handlungsspielraum der Regulierungsbehörde ist vom Gesetzgeber erwünscht, weil nur so auf die detaillierten Umsetzungserfordernisse

sektorspezifischer Regulierung eingegangen werden kann. Insbesondere erfordert die Umsetzung der Regulierung spezialisierte Branchenkenntnisse. Der Extremfall, dass die Regulierungsgesetze der Regulierungsbehörde keinerlei diskretionären Handlungsspielraum überlassen, kann folglich ausgeschlossen werden. Ein zweiter Extremfall, dass die Regulierungsbehörden sich völlig unabhängig vom gesetzlichen Regulierungsrahmen verhalten können, ist ebenso wenig wahrscheinlich. Es kann folglich davon ausgegangen werden, dass der gesetzliche Regulierungsrahmen den diskretionären Spielraum für das Verhalten von Regulierungsbehörden beschränkt, aber nicht völlig aufhebt (vgl. Spulber, Besanko, 1992; Weingast, Moran, 1983; Knieps, 1985, S. 80 ff.).

In den nachfolgenden Ausführungen soll die Rolle von Gerichtsentscheidungen im regulatorischen Reformprozess anhand wegweisender Gerichtsentscheidungen näher betrachtet werden. Solche Gerichtsentscheidungen sind von besonderem Interesse, da sie nicht nur Konflikte zwischen den streitenden Parteien, sondern auch wesentliche Lücken im bestehenden Regulierungsrecht aufzeigen.

## **2. Lokalisierung netzspezifischer Marktmacht**

### **2.1 Das Bronner-Urteil**

Die Frage, ob ein Hauszustellsystem für Zeitungen eine wesentliche Einrichtung darstellt, wurde ausführlich im Bronner-Urteil des Europäischen Gerichtshofs erörtert.<sup>1</sup> Das Unternehmen Mediaprint hatte für den Vertrieb seiner beiden Tageszeitungen (Zeitungen mit großer Auflagenhöhe) in Österreich ein landesweites Hauszustellungssystem aufgebaut, das eine direkte Auslieferung der Zeitungen an die Abonnenten in den frühen Morgenstunden ermöglicht. Das Unternehmen Bronner erstrebte die Aufnahme seiner Tageszeitung (Zeitung mit geringer Auflagenhöhe) in das Hauszustellungsverteilersystem der Mediaprint.

---

<sup>1</sup> EuGH, Rs. C-7/97, Urt. v. 26. 11. 1998; siehe auch: Schlußanträge des Generalanwalts Jacobs v. 28. 5. 1998 (veröffentlicht unter <http://curia.europa.eu/en/content/juris/c2.htm>)

Dieses Begehren wurde vom Europäischen Gerichtshof abgelehnt, insbesondere mit der Begründung (Ziffer 44), es seien:

„ ... keine technischen, rechtlichen oder auch nur wirtschaftlichen Hindernisse ersichtlich, die geeignet wären, jedem anderen Verleger von Tageszeitungen – allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Verlegern – die Errichtung eines eigenen landesweiten Hauszustellungssystems und dessen Nutzung für den Vertrieb der eigenen Tageszeitungen unmöglich zu machen oder zumindest unzumutbar zu erschweren.“

Diese Begründung verneint das Vorliegen einer wesentlichen Einrichtung beim Aufbau von landesweiten Hauszustellsystemen für Tageszeitungen. Es existieren vielfältige Möglichkeiten, abhängig von der Auflagenhöhe, der geographischen Verteilung der Abonnenten etc., Hauszustellsysteme aufzubauen, selbst wenn man die Angebote alternativer Vertriebswege (Kioskverkauf, Postzustellung etc.) außer Betracht lässt. Das Vorliegen von Größenvorteilen der Zustellung bedingt durch große Auflagenhöhen wurde als Argument für das Vorliegen einer wesentlichen Einrichtung nicht anerkannt (Ziffer 45):

„Daß die Schaffung eines solchen Systems keine realistische potentielle Alternative darstelle und daher der Zugang zum bestehenden System unverzichtbar sei, ist nicht schon mit der Behauptung dargetan, daß die Schaffung eines solchen Systems wegen der geringen Auflagenhöhe der zu vertreibenden Zeitung oder Zeitungen unrentabel sei.“

## 2.2 Die Identifikation wesentlicher Einrichtungen

Bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln zur Disziplinierung netzspezifischer Marktmacht spielt das Konzept der wesentlichen Einrichtungen (essential facilities) eine zentrale Rolle. Als wesentlich wird dabei eine Einrichtung oder Infrastruktur bezeichnet, die zugleich:

- unabdingbar ist, um Kunden zu erreichen und/oder Wettbewerbern die Durchführung ihrer Geschäftstätigkeit zu ermöglichen,
- am Markt nicht anderweitig vorhanden ist,

- objektiv mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln nicht neu geschaffen werden kann.

Dieses Konzept legt den Zusammenhang zu der aus dem amerikanischen Antitrust-Recht stammenden Essential-Facilities-Doktrin nahe, die inzwischen auch im europäischen Wettbewerbsrecht verstärkt Anwendung findet. Diese besagt, dass eine Einrichtung nur dann als wesentlich anzusehen ist, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind, nämlich: Der Marktzutritt zum komplementären Markt ist ohne Zugang zu dieser Einrichtung nicht effektiv möglich;<sup>2</sup> einem Anbieter auf einem komplementären Markt ist es mit angemessenem Aufwand nicht möglich, diese Einrichtung zu duplizieren; auch Substitute fehlen (vgl. Areeda, Hovenkamp, 1988).

In der Bronner-Entscheidung wurde von Advocate General Jacobs zu Recht dargelegt, dass Zeitungsverteilsysteme keine wesentlichen Einrichtungen darstellen und folglich auch kein wettbewerbspolitischer Handlungsbedarf besteht.

### **2.3 Der disaggregierte Regulierungsansatz**

Die Essential-facilities-Doktrin stellt einen bedeutenden Ausgangspunkt für die Frage dar, in welchen Netzbereichen eine Zugangsregulierung erforderlich ist. Im Rahmen des disaggregierten Regulierungsansatzes wird die Essential-Facilities-Doktrin nicht mehr – wie im Antitrust-Recht üblich – fallweise, sondern auf eine Klasse von Fällen angewendet. Alle Bereiche innerhalb eines Netzsektors, die den Charakter einer monopolistischen Bottleneck-Einrichtung besitzen, fallen unter die sektorspezifische Marktmachtregulierung. Stabile netzspezifische Marktmacht lässt sich nur bei einer Kombination von natürlichem Monopol und irreversiblen Kosten nachweisen, d. h. bei Vorliegen eines monopolistischen Bottlenecks (Knieps, 1997, S. 327 f.; Knieps, 2006, S. 53 ff.). Die Bedingungen für eine monopolistische Bottleneck-Einrichtung sind erfüllt, falls:

---

<sup>2</sup> So ist es beispielsweise nicht möglich, Fährdienste ohne Zugang zu Häfen anzubieten.

- Eine Einrichtung unabdingbar ist, um Kunden zu erreichen, wenn es also keine zweite oder dritte solche Einrichtung gibt, d.h. kein aktives Substitut verfügbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn eine natürliche Monopolsituation vorliegt, so dass ein Anbieter diese Einrichtung kostengünstiger bereitstellen kann als mehrere Anbieter.
- Gleichzeitig die Einrichtung mit angemessenen Mitteln nicht dupliziert werden kann, um den aktiven Anbieter zu disziplinieren, d. h. kein potenzielles Substitut verfügbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Kosten der Einrichtung irreversibel sind.

Der Inhaber eines solchen monopolistischen Bottlenecks besitzt stabile Marktmacht, selbst dann, wenn sämtliche Marktteilnehmer perfekt informiert sind, sämtliche Nachfrager Wechselbereitschaft besitzen und kleine Änderungen der Preise eine Wanderung der Nachfrage zur Folge haben. Netzspezifische Marktmacht des etablierten Unternehmens ist somit lediglich in denjenigen Teilbereichen zu erwarten, die nicht nur durch Bündelungsvorteile, sondern gleichzeitig auch durch irreversible Kosten gekennzeichnet sind. Irreversible Kosten sind für das etablierte Unternehmen nicht mehr entscheidungsrelevant, wohl dagegen für die potenziellen Wettbewerber, da diese vor der Entscheidung stehen, ob sie diese unwiederbringlichen Kosten in einem Markt einsetzen oder nicht. Das eingessene Unternehmen hat somit niedrigere entscheidungsrelevante Kosten als die potenziellen Wettbewerber. Hieraus ergibt sich ein Spielraum für strategisches Verhalten, so dass ineffiziente Produktion oder Überschussgewinne nicht mehr zwangsläufig Marktzutritt zur Folge haben. Bei Abwesenheit von irreversiblen Kosten führt ein natürliches Monopol jedoch aufgrund der Disziplinierungswirkung des potenziellen Wettbewerbs nicht zu stabiler Marktmacht. Dies gilt unabhängig von der Höhe des Marktanteils der involvierten Netzbetreiber, da ineffiziente Anbieter von nicht marktgerechten Leistungen aufgrund des Wettbewerbsdrucks durch Marktneulinge ersetzt werden. Ein Regulierungsbedarf zur Disziplinierung von Marktmacht der aktiven Netzbetreiber liegt in diesem Fall nicht vor.



Die Ausgestaltung der diskriminierungsfreien Zugangsbedingungen zu den monopolistischen Bottleneck-Einrichtungen muss im Rahmen des disaggregierten Regulierungsansatzes präzisiert werden. Die Art und das Ausmaß der monopolistischen Bottleneck-Bereiche variieren beträchtlich zwischen den einzelnen Netzsektoren. Erforderlich ist eine sektorsymmetrische Lokalisierung der Regulierungsbasis.

Im Einzelnen ist nachzuweisen, in welchen Netzbereichen die Kriterien eines monopolistischen Bottlenecks tatsächlich erfüllt sind. Dabei gilt es auch die Gefahr einer fehlerhaften Identifikation von monopolistischen Bottlenecks zu vermeiden. Die Lokalisierung netzspezifischer Marktmacht ist in einem dynamischen Kontext zu sehen. Falls etwa aufgrund technischen Fortschritts die Voraussetzungen für einen monopolistischen Bottleneck entfallen, muss auch die entsprechende sektorspezifische Regulierung beendet werden.

#### **2.4 Erforderliche Änderungen des gesetzlichen Regulierungsmandats**

Es ist erforderlich, das Regulierungsmandat strikt auf monopolistische Bottleneck-Einrichtungen zu begrenzen. Falls der Gesetzgeber der Regulierungsbehörde einen weitreichenden diskretionären Handlungsspielraum bei der Wahl der Regulierungsbasis überlässt, ist eine Überregulierung durch wohlfahrtsschädigende Eingriffe in wettbewerbliche Netzbereiche aufgrund des Einflusses unterschiedlicher Interessengruppen im Regulierungsprozess zu erwarten.

Die europäische Telekommunikationsregulierung ist ein illustratives Beispiel, wie ein zu weit gefasstes Regulierungsmandat systematisch zu Überregulierungen führen kann (Knieps, 2005). Im Jahre 2002 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat eine Rahmenrichtlinie und eine Zugangsrichtlinie, die den Umfang der zukünftigen Marktmachtregulierung im Dunkeln lassen. Dadurch besitzt die EU-Kommission die Kompetenz, im Rahmen von Leitlinien eine Vielzahl von Märkten zu bestimmen, für welche die Einführung sektorspezifischer Regulierungsmaßnahmen zumindest erwogen werden kann. Unter den Märkten, die von der Kommission als potenziell regulierungsbedürf-

tig eingestuft wurden, befinden sich Dienstleistungsmärkte wie Auslands- und Inlandstelefonverbindungen, Mietleitungen sowie Transitdienste, die ohne Zweifel wettbewerbsfähig sind. Die EU-Direktiven sind ein idealer Nährboden für vielfältige Formen von diskretionären Eingriffen in funktionsfähige Telekommunikationsmärkte, abhängig von den jeweiligen Einflüssen der involvierten Interessengruppen.

## **2.5 Phasing-out Potenziale sektorspezifischer Regulierung**

Es gilt zu unterscheiden zwischen solchen Netzsektoren, bei denen sich die monopolistischen Bottleneck-Eigenschaften im Zeitablauf als relativ stabil erweisen (z. B. Elektrizitätsnetze oder Schienennetze) und solchen Netzsektoren, bei denen aufgrund der technologischen Entwicklung die Netzbereiche mit monopolistischen Bottleneck-Eigenschaften ein transitorisches Phänomen darstellen. Ein wichtiges Beispiel hierfür ist der Telekommunikationssektor, in dem umfassende Phasing-out Potenziale bereits zu Beginn der Marktöffnung zu erwarten waren (Knieps, 1997). Inzwischen sind mit der Entwicklung von der schmalbandigen zur breitbandigen Kommunikation die monopolistischen Bottleneck-Bereiche bereits erheblich geschrumpft. Solange aufgrund der Abwesenheit alternativer Netzinfrastrukturen das lokale Anschlussnetz einen monopolistischen Bottleneck darstellt, ist die Sicherstellung des diskriminierungsfreien Zugangs ein Regulierungsgrund. Allerdings ist zu fragen, welche Netzkomponenten für den breitbandigen Netzzugang die Charakteristika eines monopolistischen Bottlenecks erfüllen. Während bei der schmalbandigen Kommunikation der diskriminierungsfreie Netzzugang zum lokalen Netz, einschließlich der Ortsvermittlungsstelle zur Abwicklung von Ferngesprächen erforderlich war, ist in der breitbandigen Kommunikation lediglich noch der Zugang zum lokalen Anschlussnetz (local loop) notwendig. Für DSL-Anschlüsse ist der Zugang zum blanken Kupferdraht erforderlich, um als Wettbewerber durch geeignete Kombination mit netzseitigen Modems breitbandige Netzzugangsdienste anbieten zu können. Alternative Anbieter von DSL-Diensten können unterschiedliche Aufrüstungsstrategien des Kupferdrahts durch den Einsatz von netzseitigen Modems verfolgen. Modems sind nicht durch Kostenirreversibilitäten

gekennzeichnet, parallele Investitionen in Modems sind auch nicht ineffiziente Kostenduplizierungen, da nur so die Potenziale für innovative Servicenetze ausgeschöpft werden können. Die Bereitstellung höherbitratiger VDSL-Anschlüsse ist nicht möglich auf der Basis des Kupferdrahts. Erforderlich ist vielmehr der Zugang zu Kabelrohranlagen (Leerrohr), damit der Wettbewerber seine eigenen Glasfaserkabel einziehen kann. Das Bauen paralleler Kabelschächte würde dagegen zu einer Ressourcenverschwendung führen und wäre für kein Unternehmen sinnvoll (Blankart, Knieps, Zenhäusern, 2007, S. 16 ff.).

Eine regulatorische Verpflichtung zur Bereitstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu Kabelrohranlagen ist nur dann gerechtfertigt, wenn keine wettbewerblichen Alternativen vorhanden sind.

- (1) Falls alternative Kabelrohranlagen durch unterschiedliche Netzbetreiber bereitgestellt werden, die für VDSL-Dienste ökonomisch sinnvoll genutzt werden können (Telekommunikationsnetz, Elektrizitätsnetz, Wassernetz), stellen die jeweiligen Kabelrohranlagen keine monopolistischen Bottleneck-Einrichtungen dar.
- (2) Falls alternative interaktive Breitbandinfrastrukturen für die Endkunden zur Verfügung stehen (z.B. Triple play CATV-Netze neben dem DSL-Netzzugang) besteht ebenfalls kein Grund für einen regulierten Netzzugang. Der Wettbewerb zwischen interaktiven Breitbandinfrastrukturen ermöglicht ein umfassendes Phasing-out einer Enbündelungsregulierung im Telekommunikationsbereich.

Als Fazit ergibt sich, dass nicht alle Netzsektoren in gleichem Umfang regulierungsbedürftig sind. In den meisten Netzsektoren stellt allerdings die Regulierung netzspezifischer Marktmacht eine langfristige Regulierungsaufgabe dar. Es gilt hier sicherzustellen, dass die Regulierung auf diejenigen Netzbereiche mit monopolistischen Bottleneck-Eigenschaften beschränkt bleibt und dass geeignete Regulierungsinstrumente im Sinne einer Anreizregulierung eingesetzt werden. Im Telekommunikationssektor ist aufgrund der dynamischen technischen Entwicklung ein Schrumpfen der monopolistischen Bottleneck-Bereiche zu beobachten. Hier ist periodisch zu überprüfen, ob eine Regulierung noch gerecht-

fertigt ist. Ist ein monopolistischer Bottleneck-Bereich weggefallen, ist die Regulierung zu beenden.

### **3. Effiziente Allokation knapper Netzinfrastrukturkapazitäten**

#### **3.1 Das Guernsey Transport Board Urteil und der Sekundärhandel mit Flughafenslots**

Ausgangspunkt dieser Gerichtsentscheidung war die Aufgabe der regelmäßigen Flugverbindung zwischen dem Flughafen Heathrow zur Kanalinsel Guernsey durch Air UK.<sup>3</sup> Air UK tauschte ihre nicht mehr benötigten hochwertigen Slots in Spitzenzeiten gegen wertlose Slots in Schwachlastzeiten von British Airways gegen zusätzliche finanzielle Kompensationen. Der Streitpunkt war, ob der zuständige Flughafenkoordinator mit der Genehmigung dieses Handels gegen die Verordnung 95/93 verstoßen habe. Der British High Court entschied, dass der in Artikel 8 (4) der Verordnung verwendete Term „freier Austausch“ finanzielle Kompensationen bei einem Tausch von Slots nicht explizit ausschließt und folglich dieser Slottausch zwischen Air UK und British Airways nicht gegen EU-Recht verstößt. Nach diesem Urteil entbrannte eine Debatte über eine Reform der Verordnung 95/93, die bis heute andauert. Der Antrag des Guernsey Transport Board auf eine Überprüfung dieser Entscheidung durch den Europäischen Gerichtshof wurde vom British High Court abgelehnt.

Die Vereinbarkeit eines Slothandels mit der Verordnung 95/93 wurde immer wieder in Zweifel gezogen. Lange Zeit vertrat auch die EU Kommission die Auffassung, dass finanzielle Kompensationen bei einem Slottausch unzulässig seien. Im Jahre 2008 äußerte sich die EU Kommission schließlich im Sinne der British High Court Entscheidung, indem sie Sekundärhandel mit Slots nicht mehr als unvereinbar mit der Verordnung 95/93 ansah, da in Artikel 8(4) finanzielle Kompensationen nicht explizit ausgeschlossen sind. Die EU Kommission

---

<sup>3</sup> R v Airport Co-Ordination Ltd. Ex P. The States Of Guernsey Transport Board; High Court of Justice, Queen's Bench Division (Divisional Court), Maurice Kay J, 25 March 1999, European Law Reports 1999, S. 745-754.

reagierte damit auf den immer bedeutender werdende Graumarkt für Sekundärhandel mit Flughafenslots auf stark ausgelasteten europäischen Flughäfen.

Der wachsende Graumarkt für den Sekundärhandel mit Slots macht deutlich, dass ein reiner Tausch von Slots erhebliche Ineffizienzen mit sich bringt. Falls gleichwertige Slots nicht vorliegen, bestehen bei einem Verbot von Ausgleichszahlungen keine Anreize für einen Tausch, obwohl durch diesen der Slot letztlich dem geeigneteren Verwendungszweck zugeführt würde. Aber auch aus der Sicht des Ziels umfassenden Wettbewerbs auf den Flugverkehrsmärkten ist Slothandel reinem Slottausch vorzuziehen. Markneulinge haben immerhin die Chance, Slots zu kaufen. Falls Slots sehr knapp sind und folglich der ökonomische Wert eines Slots in einer spezifischen Verwendung (z. B. Linienflug mit Geschäftsreisenden) sehr hoch ist, muss die Inhaberin dieses Slots bei einem Verzicht auf den Verkauf erhebliche Einnahmeverluste hinnehmen. Mit anderen Worten: die Opportunitätskosten, die Slots selbst einzusetzen oder zu verkaufen, stimmen bei einem funktionierenden Slothandel weitestgehend überein.

In diesem Zusammenhang wurde auch die kritische Frage gestellt, inwieweit der Slothandel das Horten von Slots begünstigt und dadurch den Wettbewerb auf den Luftverkehrsmärkten behindert. Im Gegensatz zum reinen Tausch erhöht die Möglichkeit des Verkaufs die Opportunitätskosten des Hortens oder des Einsatzes für einen weniger ertragreichen Flug, weil man beim Verkauf die Knappheitsrente des Slots erzielen kann.

### **3.2 Versteigerung der Flughafenslots und Abschaffung der „Großvaterrechte“**

Die neue Interpretation der Verordnung 95/93 durch die EU Kommission zu Gunsten eines Sekundärhandels darf nicht darüber hinweg täuschen, dass ein grundsätzlicher Reformbedarf besteht. Die Märkte für knappe Flughafenkapazitäten sollten nach marktwirtschaftlichen Prinzipien konsequent geöffnet werden. Dabei gilt es nicht nur den Sekundärhandel mit Slots explizit zuzulassen, son-

dem auch den Primärhandel mit Slots, einhergehend mit einer konsequenten Abschaffung der „Großvaterrechte“ (Knieps, Neuscheler, 2009).

Eine Aufgabe der „Großvaterrechte“ würde die Einführung einer umfassenden Versteigerung sämtlicher Start- und Landerechte seitens des Flughafenbetreibers ermöglichen. Da die Slots nach Ablauf der Versteigerungsperiode regelmäßig wieder an den Flughafenbetreiber zurückfallen, reduziert sich die Möglichkeit der Fluggesellschaften, Knappheitsrenten durch Slotverkäufe zu erzielen, auf den Slothandel während einer Versteigerungsperiode. Da die Flughafenbetreiber nunmehr ebenfalls an den Knappheitsrenten der Slots beteiligt werden, erhöhen sich für sie die unternehmerischen Anreize, die knappen Flughafenkapazitäten effizient auszuschöpfen. Hierzu zählt auch die Möglichkeit, Slots in unterschiedliche Qualitätsstufen zu kategorisieren und für hochwertige (und folglich teure) Slots entsprechende Pünktlichkeitsgarantien zu übernehmen. Darüber hinaus entsteht die Möglichkeit, die bei den Auktionen erzielten Einnahmen in den Ausbau der Flughäfen zu reinvestieren, da sehr hohe Knappheitsrenten aus volkswirtschaftlicher Sicht ein Signal für zu niedrige Flughafenkapazitäten sind und einen Ausbaubedarf anzeigen.

### **3.3 Optimale Start- und Landegebühren**

Solange Flughafenslots nicht über Versteigerungen, sondern unter Anwendung von „Großvaterrechten“ zugeteilt werden, stellt sich die Frage, inwieweit bereits durch eine Reform der Flughafengebühren sowohl eine effizientere Allokation knapper Flughafenkapazitäten als auch eine Verbesserung des Status quo in Richtung symmetrischer Zugangsbedingungen erreicht werden kann.

Die Flughafengebühren richten sich bisher grundsätzlich nach dem Gewicht des Flugzeugs. Ihre Funktion ist es, zur Finanzierung der Flughäfen beizutragen. Die Flughafengebühren haben dabei nicht das Ziel, die Allokation der vorhandenen Kapazitäten zu lenken. Sie sind dazu nicht in der Lage, da das Gewicht eines Flugzeugs und die Flugdistanz nichts aussagen über den (marginalen) Beitrag eines Fluges zur Verknappung der Kapazitäten der Flugüberwachungsdienste

und der Flughäfen und über die dadurch entstehenden Kosten für alle anderen Verkehrsteilnehmer. Hierfür ist vielmehr die zum jeweiligen Zeitpunkt bestehende Nachfrage nach Flughafenkapazitäten und nach den Kapazitäten auf der Flugstrecke von entscheidender Bedeutung. Kurzfristig sind die Flughafenkapazitäten im Wesentlichen unveränderbar. Treten unvorhergesehene Kapazitätsengpässe auf Flughäfen auf, so wird typischerweise nach dem Prinzip der zeitlichen Abfolge rationiert.

Die optimalen Staugebühren bzw. Knappheitspreise variieren je nach Auslastungsgrad der Kapazitäten innerhalb eines Tages und saisonal, da die Auslastungsgrade für denselben Flug jeweils unterschiedlich sind. Dadurch wird eine effiziente Allokation der Start- und Landerechte zu Spitzenzeiten ermöglicht. Die Erhebung von Staugebühren zur kurzfristigen Allokation der Slots hat zudem den Vorteil, dass bei hohen Staugebühren in Spitzenperioden das Horten von Slots unattraktiv wird. Da gemäß der Verordnung 95/93 (Artikel 10) Slots in den Zeitnischenpool zurückfallen, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass 80 % der zugewiesenen Zeitnischenabfolgen genutzt wurden, werden durch die Einführung kapazitätsabhängiger Staugebühren auch die Nachteile der „Großvaterrechte“ reduziert.

### **3.4 Märkte für Netzinfrasturkturkapazitäten**

Die Entwicklung der Märkte für Infrastrukturkapazitäten sollte nicht durch gesetzlich verordnete Regulierungsvorschriften verzerrt werden. Dies gilt nicht nur für Flughäfen, sondern für alle Netzindustrien. Infrastrukturkapazitäten für Telekommunikation, Eisenbahn, Häfen, Elektrizitätsnetze und Gaspipelines werden auf den Vorleistungsmärkten abhängig von den Nachfragecharakteristika auf den Endkundenmärkten für Netzdienstleistungen bereit gestellt. Solche Märkte werden unmittelbar verzerrt, falls Staus und Knappheiten ignoriert werden. Deshalb führen gesetzliche Vorschriften zur Allokation von Infrastrukturkapazitäten, so wie etwa das Verbot von Sekundärhandel mit Slots, zu volkswirtschaftlichen Ressourcenverschwendungen und sollten in liberalisierten Netzindustrien vermieden werden.

Eine Änderung des Regulierungsmandats ist nicht nur im Bereich der Flughäfen erforderlich, sondern auch im Bereich der Stromübertragungsnetze. Die Regelungen des deutschen Energiewirtschaftsrechts beinhalten verschiedene gesetzliche Vorschriften, die die unternehmerische Freiheit bei der Allokation der Stromübertragungsnetzkapazitäten einschränken. Es zeigt sich, dass dieses Bündel von gesetzlichen Vorschriften aufeinander aufbauende Eingriffe in die unternehmerischen Ausgestaltungsmöglichkeiten einer effizienten Allokation der Netzkapazitäten darstellen.

Nach §15 (1) der Stromnetzentgeltverordnung gilt, dass für die Einspeisung elektrischer Energie keine Netzentgelte zu entrichten sind.<sup>4</sup> Dies bedeutet, dass die gesamten Kosten der Netznutzung von der Netzausspeiseseite getragen werden müssen. Allerdings beeinflusst nicht nur die Entnahme, sondern auch die Einspeisung von Elektrizität die Auslastungen der Netzkapazitäten.

Gemäß §8 (1) des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) gilt, dass Netzbetreiber in der Regel verpflichtet sind, den gesamten angebotenen Strom aus erneuerbaren Energien vorrangig abzunehmen und in ihr Netz einzuspeisen.<sup>5</sup> Zudem sind die Netzbetreiber verpflichtet, den Stromproduzenten von erneuerbarer Energie eine feste Einspeisevergütung, unabhängig von der aktuellen Höhe der Netzauslastung, auf der Basis von Durchschnittskosten, einschließlich der Kapitalkosten, zu entrichten. Dies bedeutet, dass die Netzbetreiber ihre Einspeiseentscheidungen nicht auf der Basis der tatsächlichen Knappheitsverhältnisse in ihren Netzen treffen können.

Gemäß §9 EEG sind die Netzbetreiber verpflichtet, auf Wunsch der Einspeiser ihre Netze auszubauen, um die Einspeisung der erneuerbaren Energie sicherzustellen. Gesetzlich verordnete Netzausdehnungen sind allerdings aus ökonomi-

---

<sup>4</sup> Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) vom 25. Juli 2005, Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2005, Teil I Nr. 46, ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 2005.

<sup>5</sup> Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften, vom 25. Oktober 2008, Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2008, Teil I Nr. 49, ausgegeben zu Bonn am 31. Oktober 2008.



scher Sicht ineffizient. Vielmehr ist die Interdependenz zwischen kurzfristigen Allokationsentscheidungen auf der Basis effizienter Netzentgelte und langfristigen optimalen Investitionsentscheidungen ausschlaggebend.

#### **4. Das disaggregierte Regulierungsmandat**

Als Fazit lässt sich festhalten, dass der Reformprozess in den Netzsektoren bei der Ausgestaltung des Regulierungsmandats ansetzen muss. Hier gilt es, unpräzise formulierte Regulierungsmandate im Sinne eines disaggregierten Regulierungsmandats zu spezifizieren. Nur so können die aus ordnungspolitischer Sicht erwünschten minimalen Regulierungseingriffe ohne Gefahren einer Überregulierung eingesetzt werden.

Das gesetzliche Regulierungsmandat sollte basierend auf den Erkenntnissen der normativen Theorie der Regulierung den diskretionären Handlungsspielraum der Regulierungsbehörden in geeigneter Weise eingrenzen, um wohlfahrtsschädigende Einflussnahmen der Interessengruppen zu begrenzen.

Aus netzökonomischer Sicht gilt es, dabei die folgenden Grundprinzipien zu beachten (Knieps, 2005, S. 81 ff.; Knieps, 2007, S. 190 ff.):

- Die Regulierung beschränkt sich auf Bereiche mit netzspezifischer Marktmacht. Globale End-zu-End-Regulierung, die auch wettbewerbliche Bereiche umfasst, ist damit unvereinbar. Aber auch die zeitweise oder vollständige Aussetzung von Regulierung in Bereichen mit netzspezifischer Marktmacht (sog. Access Holidays) lässt sich damit nicht rechtfertigen.
- Die Regulierung endet bei Wegfall der netzspezifischen Marktmacht. Sobald in einem Netzbereich, etwa aufgrund von technischem Fortschritt, die netzspezifische Marktmacht verschwindet, muss auch die Regulierung dieses Teilbereichs beendet werden.

- Der diskriminierungsfreie Zugang zu den Bereichen mit netzspezifischer Marktmacht, insbesondere auch die Abschaffung von Großvaterrechten muss gewährleistet sein.
- Die effiziente Allokation knapper Infrastrukturkapazitäten darf nicht durch gesetzlich verordnete Regulierungsvorschriften verzerrt werden.
- Anreizregulierung ist auf monopolistische Engpasskomponenten zu beschränken.

Das disaggregierte Regulierungsmandat stellt gleichzeitig eine bindende Beschränkung des Handlungsspielraums der Regulierungsbehörde dar und begrenzt folglich die Möglichkeit des Einflusses von Interessengruppen.

## Literatur

- Areeda, P., Hovenkamp, H. (1988), "Essential facility" doctrine? Applications, in: P. Areeda, H. Hovenkamp, *Antitrust Law*, 202.3 (Suppl. 1988), 675-701
- Blankart, Ch.B., Knieps, G., Zenhäusern, P. (2007), Regulation of New Markets in Telecommunications: Market Dynamics and Shrinking Monopolistic Bottlenecks, *European Business Organization Law Review*, 8, 413-428
- Knieps, G. (1985), *Entstaatlichung im Telekommunikationsbereich - Eine theoretische und empirische Analyse der technologischen, ökonomischen und institutionellen Einflußfaktoren*, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen
- Knieps, G. (1997), Phasing out Sector-Specific Regulation in Competitive Telecommunications, *Kyklos*, 50 (3), 325-339
- Knieps, G. (2005), Telecommunications markets in the stranglehold of EU regulation: On the need for a disaggregated regulatory contract, *Journal of Network Industries*, 6/2, 75-93
- Knieps, G. (2006), Sector-specific market power regulation versus general competition law: Criteria for judging competitive versus regulated markets, in: F.P. Sioshansi, W. Pfaffenberger, (eds.), *Electricity Market Reform: An International Perspective*, Elsevier, Amsterdam et al., 49-74
- Knieps, G. (2007), *Netzökonomie – Grundlagen, Strategien, Wettbewerbspolitik*, Gabler, Wiesbaden
- Knieps, G., Neuscheler, t. (2009), Reformansätze bei der Vergabe von Start- und Landerechten auf Flughäfen, in: G. Knieps, H.-J. Weiß (Hrsg.), *Fallstudien zur Netzökonomie*, Gabler, Wiesbaden, S. 111-138
- Spulber, D.F., Besanko, D. (1992), Delegation, Commitment, and the Regulatory Mandate, *Journal of Law, Economics, and Organization*, 8/1, 126-154
- Weingast, B.W., Moran, M.J. (1983), Bureaucratic Discretion or Congressional Control? Regulatory Policymaking by the Federal Trade Commission, *Journal of Political Economy*, 91/5, 765-800

**Als Diskussionsbeiträge des  
Instituts für Verkehrswissenschaft und Regionalpolitik  
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.  
sind zuletzt erschienen:**

83. **G. Knieps:** Knappheitsprobleme in Netzen: Was leistet die Ökonomie? erschienen in: Schriftenreihe der Deutschen Verkehrswissenschaftlichen Gesellschaft: Knappe Netzkapazitäten – Probleme und Lösungsstrategien in offenen Verkehrs- und Versorgungsnetzen, Reihe B, B 252, 2002, S. 7-22
84. **G. Knieps:** Wholesale/retail pricing in telecom markets, erschienen in: Contributions to the WIK Seminar on „Regulatory Economics“, Königswinter, 19-21 November 2001, Bad Honnef, 2002, S. 9-20
85. **G. Knieps:** Wettbewerb auf den Ferntransportnetzen der deutschen Gaswirtschaft: Eine netzökonomische Analyse, erschienen in: Zeitschrift für Energiewirtschaft (ZfE) 26/3, 2002, S. 171-180
86. **G. Knieps:** Entscheidungsorientierte Ermittlung der Kapitalkosten in liberalisierten Netzindustrien, erschienen in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft (ZfB), 73. Jg., Heft 9, 2003, S. 989-1006
87. **G. Knieps:** Costing und Pricing in Netzindustrien, erschienen in: Schriftenreihe der Deutschen Verkehrswissenschaftlichen Gesellschaft: Investitionsentscheidungen und Kostenmanagement in Netzindustrien, Reihe B, B 262, 2003, S. 7-25
88. **G. Knieps:** Does the system of letter conveyance constitute a bottleneck resource? erschienen in: G. Kulenkampff, A. Niederprüm (eds.), Contestability and Barriers to Entry in Postal Markets, Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste, Bad Honnef, 2006, S. 9-22
89. **G. Knieps:** Preisregulierung auf liberalisierten Telekommunikationsmärkten, erschienen in: Telekommunikations- & Medienrecht, TKMR-Tagungsband, 2003, S. 32-37
90. **H.-J. Weiß:** Die Doppelrolle der Kommunen im ÖPNV, erschienen in: Internationales Verkehrswesen, Jg. 55 (2003), Nr. 7+8 (Juli/Aug.), S. 338-342
91. **G. Knieps:** Mehr Markt beim Zugang zu den Start- und Landerechten auf europäischen Flughäfen, erschienen in: Orientierungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik 96, Juni 2003, S. 43-46
92. **G. Knieps:** Versteigerungen und Ausschreibungen in Netzsektoren: Ein disaggregierter Ansatz, erschienen in: Schriftenreihe der Deutschen Verkehrswissenschaftlichen Gesellschaft: Versteigerungen und Ausschreibungen in Verkehrs- und Versorgungsnetzen: Praxiserfahrungen und Zukunftsperspektiven, Reihe B, B 272, 2004, S.11-28
93. **G. Knieps:** Der Wettbewerb und seine Grenzen: Netzgebundene Leistungen aus ökonomischer Sicht, erschienen in: Verbraucherzentrale Bundesverband (Hrsg.), Verbraucherschutz in netzgebundenen Märkten – wieviel Staat braucht der Markt?, Dokumentation der Tagung vom 18. November 2003, Berlin, 2004, S. 11-26
94. **G. Knieps:** Entgeltregulierung aus der Perspektive des disaggregierten Regulierungsansatzes, erschienen in: Netzwirtschaften&Recht (N&R), 1.Jg., Nr.1, 2004, S. 7-12

95. **G. Knieps:** Neuere Entwicklungen in der Verkehrsökonomie: Der disaggregierte Ansatz, erschienen in: Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Symposium „Transportsysteme und Verkehrspolitik“, Vorträge 17, Schöningh-Verlag, Paderborn, 2004, S. 13-25
96. **G. Knieps:** Telekommunikationsmärkte zwischen Regulierung und Wettbewerb, erschienen in: Nutzinger, H.G. (Hrsg.), Regulierung, Wettbewerb und Marktwirtschaft, Festschrift für Carl Christian von Weizsäcker, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, 2003, S. 203-220
97. **G. Knieps:** Wettbewerb auf den europäischen Transportmärkten: Das Problem der Netzzugänge, erschienen in: Fritsch, M. (Hrsg.), Marktdynamik und Innovation – Gedächtnisschrift für Hans-Jürgen Ewers, Duncker & Humblot, Berlin, 2004, S. 221-236
98. **G. Knieps:** Verkehrsinfrastruktur, erschienen in: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.), Handwörterbuch der Raumordnung, Hannover 2005, S. 1213-1219
99. **G. Knieps:** Limits to the (De-)Regulation of Transport Services, erschienen als: “Delimiting Regulatory Needs” in: OECD/EMCT Round Table 129, Transport Services: The Limits of (De)regulation, OECD Publishing, Paris, 2006, S.7-31
100. **G. Knieps:** Privatisation of Network Industries in Germany: A Disaggregated Approach, erschienen in: Köthenbürger, M., Sinn, H.-W., Whalley, J. (eds.), Privatization Experiences in the European Union, MIT Press, Cambridge (MA), London, 2006, S. 199-224
101. **G. Knieps:** Competition in the post-trade markets: A network economic analysis of the securities business, erschienen in: Journal of Industry, Competition and Trade, Vol. 6, No. 1, 2006, S. 45-60
102. **G. Knieps:** Information and communication technologies in Germany: Is there a remaining role for sector specific regulations?, erschienen in: Moerke, A., Storz, C. (Hrsg.), Competitiveness of New Industries. Institutional Framework and learning in information technology in Japan, the US and Germany, Routledge, London, New York, 2007, S. 57-73
103. **G. Knieps:** Von der Theorie angreifbarer Märkte zur Theorie monopolistischer Bottlenecks, in: Daumann, F., Okruch, S., Mantzavinos, C. (Hrsg.), Wettbewerb und Gesundheitswesen: Konzeptionen und Felder ordnungsökonomischen Wirkens, Festschrift für Peter Oberender, Andrassy Schriftenreihe, Bd. 4, Budapest 2006, S. 141-159
104. **G. Knieps:** The Different Role of Mandatory Access in German Regulation of Railroads and Telecommunications, erschienen in: Journal of Competition Law and Economics, Vol. 2/1, 2006, S. 149-158
105. **G. Knieps:** Aktuelle Vorschläge zur Preisregulierung natürlicher Monopole, erschienen in: K.-H. Hartwig, A. Knorr (Hrsg.), Neuere Entwicklungen in der Infrastrukturpolitik, Beiträge aus dem Institut für Verkehrswissenschaft an der Universität Münster, Heft 157, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 2005, S. 305-320
106. **G. Aberle:** Zukünftige Entwicklung des Güterverkehrs: Sind Sättigungsgrenzen erkennbar? Februar 2005

- 107. G. Knieps:** Versorgungssicherheit und Universaldienste in Netzen: Wettbewerb mit Nebenbedingungen? erschienen in: Schriftenreihe der Deutschen Verkehrswissenschaftlichen Gesellschaft: Versorgungssicherheit und Grundversorgung in offenen Netzen, Reihe B, B 285, 2005, S. 11-25
- 108. H.-J. Weiß:** Die Potenziale des Deprival Value-Konzepts zur entscheidungsorientierten Bewertung von Kapital in liberalisierten Netzindustrien, Juni 2005
- 109. G. Knieps:** Telecommunications markets in the stranglehold of EU regulation: On the need for a disaggregated regulatory contract, erschienen in: Journal of Network Industries, Vol. 6, 2005, S. 75-93
- 110. H.-J. Weiß:** Die Probleme des ÖPNV aus netzökonomischer Sicht, erschienen in: Lasch, Rainer/Lemke, Arne (Hrsg.), Wege zu einem zukunftsträgigen ÖPNV: Rahmenbedingungen und Strategien im Spannungsfeld von Markt und Politik, Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2006, S. 119-147
- 111. G. Knieps:** Die LKW-Maut und die drei Grundprobleme der Verkehrsinfrastrukturpolitik, erschienen in: Schriftenreihe der Deutschen Verkehrswissenschaftlichen Gesellschaft: Die LKW-Maut als erster Schritt in eine neue Verkehrsinfrastrukturpolitik, Reihe B, B 292, 2006, S. 56-72
- 112. C.B. Blankart, G. Knieps, P. Zenhäusern:** Regulation of New Markets in Telecommunications? Market dynamics and shrinking monopolistic bottlenecks, erschienen in: European Business Organization Law Review (EBOR), Vol. 8, 2007, S. 413-428
- 113. G. Knieps:** Wettbewerbspotenziale im Nahverkehr: Perspektiven und institutionelle Barrieren, erschienen in: Schriftenreihe der Deutschen Verkehrswissenschaftlichen Gesellschaft: Warten auf Wettbewerb: ÖPNV in Deutschland, Reihe B, 2007, S. 11-23
- 114. F. Birke:** Universaldienstregulierung in der Telekommunikation heute: Herausforderungen, Chancen und Risiken – Ein historischer Ansatz, Mai 2007
- 115. G. Knieps, P. Zenhäusern:** The fallacies of network neutrality regulation, erschienen in: Competition and Regulation in Network Industries, Vol 9/2, 2008, S. 119-134
- 116. G. Knieps:** Disaggregierte Regulierung in Netzsektoren: Normative und positive Theorie, erschienen in: Zeitschrift für Energiewirtschaft, 31/3, 2007, S. 229-236
- 117. G. Knieps, H.-J. Weiß:** Reduction of Regulatory Risk: A Network Economic Approach, erschienen in: in: U. Blum (Hrsg.), Regulatorische Risiken – Das Ergebnis staatlicher Anmaßung oder ökonomisch notwendiger Interventionen?, Schriften des Instituts für Wirtschaftsforschung Halle, Bd. 29, Nomos Verlag, Baden-Baden, 2009, S. 99-109
- 118. G. Knieps, H.-J. Weiß:** Regulatory Agencies and Regulatory Risk, Revised Version: January 2008
- 119. G. Knieps:** Regulatorische Entbündelung in Netzindustrien, erschienen in: Tagungsbände der Gesellschaft für Verkehrswissenschaft und Regionalpolitik an der Universität Freiburg e.V., 40. Freiburger Verkehrsseminar 2007, Entbündelung in Netzindustrien: Chancen und Risiken, Freiburg, S. 11-25

- 120. G. Knieps:** The Net Neutrality Debate and the German Communications and Competition Law, erscheint in: Proceedings of the 3rd Annual International Conference on „Net Neutrality“, Center for Law and Public Utilities, Seoul National University, 17 October 2008
- 121. G. Knieps:** Verkehrsinfrastrukturen zwischen Wettbewerb und Regulierung, erschienen in: Wirtschaftspolitische Blätter, 56/1, 2009, S. 11-21
- 122. G. Knieps:** Wettbewerb und Netzevolutorik, erschienen in: Vanberg, V.J. (Hrsg.), Evolution und freiheitlicher Wettbewerb – Erich Hoppmann und die aktuelle Diskussion, Walter Eucken Institut, Untersuchungen zur Ordnungstheorie und Ordnungspolitik, Band 58, Mohr Siebeck, Tübingen, 2009, S. 193-210
- 123. G. Knieps, P. Zenhäusern:** ‘Stepping stones’ and ‘access holidays’: The fallacies of regulatory micro-management, erschienen in: P. Baake, R. Borck (eds.), Public Economics and Public Choice: Contributions in Honour of Charles B. Blankart, Springer Verlag, Berlin u.a., 2007, S. 257-277
- 124. G. Knieps:** Qualitäts- und Preisdifferenzierung im Internet, erschienen in: Jörn Kruse, Ralf Dewenter, Hrsg., Wettbewerbsprobleme im Internet, Nomos Verlag, Baden-Baden, 2009, S. 103-113
- 125. G. Knieps:** Wettbewerb im transeuropäischen Eisenbahnverkehr, erschienen in: Zeitschrift für Verkehrswissenschaft, 81. Jg., Heft 1, 2010, S. 1-12
- 126. G. Knieps:** Sektorsymmetrische Regulierung in Netzsektoren: Ein Vergleich zwischen Gas und Elektrizität, erschienen in: Netzwirtschaften & Recht (N&R), 6. Jg., Nr. 3, 2009, S. 138-143
- 127. G. Knieps:** Theorie und Praxis der Price-Cap-Regulierung, erschienen in: Netzwirtschaften & Recht (N&R), 7. Jg., Nr. 2, 2010, S. 66-71
- 128. G. Knieps, P. Zenhäusern:** The reform of the European regulatory framework for electronic communications: The unexploited phasing-out potentials, erscheint als: Phasing out sector-specific regulation in European telecommunications, in: Journal of Competition Law & Economics, 2010
- 129. G. Knieps:** Regulatory Reforms of European Network Industries and the Courts, February 2010 – Revised Version: May 2010
- 130. G. Knieps:** Preis- und Qualitätsdifferenzierung in Verkehrsnetzen, erschienen in: DIW Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, 79/2, 2010, S. 211-220
- 131. G. Knieps:** Zur Evolutorik von Marktmechanismen für Flughafenslots, Juli 2010
- 132. G. Knieps:** The three criteria test, the essential facilities doctrine and the theory of monopolistic bottlenecks, erscheint in: Intereconomics
- 133. G. Knieps:** Der Einfluss von Gerichtsentscheidungen auf Regulierungsreformen, erscheint in: Tagungsbände der Gesellschaft für Verkehrswissenschaft und Regionalpolitik an der Universität Freiburg e.V., 43. Freiburger Verkehrsseminar 2010, Regulierung und Wettbewerb in Netzen: Zur Rolle der Gerichte, Freiburg